SBK.2026.206
(ST.2023.141; STA.2021.7093)
Art. 365

Entscheid vom 16. September 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichterin Schär Gerichtsschreiber Burkhard
Beschwerde-führer	***A.*_____,** […] amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Samuel Egli, […]
Beschwerde-gegnerin	***Staatsanwaltschaft Baden,*** Mellingerstrasse 207, 5405 Dättwil AG
Privatkläger	***B.*_____,** […] vertreten durch Rechtsanwältin Janine Götte-Maeder, […]
Anfechtungs-gegenstand	Verfügung der Präsidentin des Bezirksgerichts Baden vom 19. Mai 2026 betreffend Verfahrenstrennung in der Strafsache gegen A._____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.
1.1.
Die Staatsanwaltschaft Baden erhob am 19. Juli 2023 (jeweils unter der Verfahrensnummer ST.2021.7093) beim Bezirksgericht Baden

- Anklage gegen A._____ (Beschwerdeführer) wegen qualifizierter einfacher Körperverletzung und
- Anklage gegen C._____ wegen einfacher Körperverletzung und Verweisungsbruchs.

1.2.
Die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden behandelte die beiden Anklagen unter den Verfahrensnummern ST.2023.141 (Anklage gegen den Beschwerdeführer) und ST.2023.142 (Anklage gegen C._____). Am 24. Juli 2023 erliess sie in beiden Strafverfahren Beweisanordnungen. Darin ordnete sie übereinstimmend eine gemeinsame Hauptverhandlung und nebst der Befragung eines Zeugen Einvernahmen des Beschwerdeführers und von C._____, jeweils als beschuldigte Person und als Auskunftsperson (wohl i. S. v. Art. 178 lit. e StPO), an. Die Vorladungen zur auf den 20. Mai 2026 angesetzten Hauptverhandlung ergingen am 18. Februar 2026.

2.
2.1.
Die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden verfügte am 19. Mai 2026 Folgendes:

> " 1.
> Die Verfahren gegen C._____ (ST.2023.142) und gegen A._____ (ST.2023.141) werden getrennt verhandelt und beurteilt.
>
> 2.
> Dem Beschuldigten C._____ und seinem amtlichen Verteidiger wird die Vorladung zur Verhandlung vom 20. Mai 2026 abgenommen."

Diese Verfügung wurde dem Beschwerdeführer mittels eingeschriebener Sendung am 20. Mai 2026 eröffnet.

2.2.
Der Beschwerdeführer stellte mit Eingabe vom 20. Mai 2026 gegenüber der Präsidentin des Bezirksgerichts Baden folgende Anträge:

> " 1.
> Die im Verfahren ST.2023.141 für heute, 20. Mai 2026, 14.00 Uhr, angesetzte Hauptverhandlung sei abzusetzen und es seien die entsprechend ergangenen Vorladungen abzunehmen.

2.
2.1.
Das Verfahren ST.2023.141 sei bis zur Rechtskraft der in der Sache ergangenen Verfügung des Bezirksgerichts Baden, Präsidium des Strafgerichts, vom 19. Mai 2026 zu sistieren.

2.2.
Eventualiter sei die im Verfahren ST.2023.141 vom Bezirksgericht Baden, Präsidium des Strafgerichts, am 19. Mai 2026 ergangene Verfugung aufzuheben und die beiden abgetrennten Verfahren ST.2023.141 und ST.2023.142 seien wieder zu vereinen.

3.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates."

2.3.
Die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden verfügte am 20. Mai 2026 in beiden Strafverfahren Folgendes:

" 1.
Die Verhandlung vom 20. Mai 2026, wird **abgesagt**.

2.
An der am 19. Mai 2026 verfügten Verfahrenstrennung der Verfahren ST.2023.141 und ST.2023.142 wird festgehalten. Die Verfahren werden getrennt verhandelt und beurteilt.

3.
Das Verfahren gegen den Beschuldigten C._____ (ST.2023.142) wird mit separater Verfügung sistiert.

4.
Das Verfahren gegen den Beschuldigten A._____ (ST.2023.141) wird fortgesetzt und den Parteien die Vorladung zu einer neuen Hauptverhandlung in Aussicht gestellt.

5.
In Abänderung der Beweisverfügung vom 24. Juli 2023 wird einstweilen auf eine Befragung von C._____ als Auskunftsperson im Verfahren ST.2023.141 verzichtet."

3.
3.1.
Der Beschwerdeführer stellte mit Beschwerde vom 1. Juni 2026 folgende Anträge:

" 1.
Es sei die Ziffer 1 der Verfügung des Bezirksgerichts Baden, Präsidium des Strafgerichts, vom 19. Mai 2026 betreffend Trennung der Verfahren ST.2023.141 und ST.2023.142 (Verfahrenstrennung) aufzuheben und es seien die beiden Verfahren ST.2023.141 und ST.2023.142 zusammen zu führen, zu verhandeln und zu beurteilen.

2.
Eventualiter sei die Ziffer 1 der Verfügung des Bezirksgerichts Baden, Präsidium des Strafgerichts, vom 19. Mai 2026 betreffend Trennung der Verfahren ST.2023.141 und ST.2023.142 (Verfahrenstrennung) aufzuheben und die Sache an das Bezirksgericht Baden, Präsidium des Strafgerichts, zurückzuweisen, verbunden mit der Anordnung, die Verfahren ST.2023.141 und ST.2023.142 im Sinne der Erwägungen gemeinsam fortzuführen, zu verhandeln und zu beurteilen.

3.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates, zzgl. Mehrwertsteuer."

Darüber hinaus stellte er folgende prozessuale Anträge:

" 1.
Der vorliegenden Beschwerde sei im Sinne einer vorsorglichen Massnahme durch die Verfahrensleitung (Art. 387 StPO) insofern die aufschiebende Wirkung zu gewähren, als das Bezirksgericht Baden, Präsidium des Strafgerichts, anzuweisen sei, die geplante neue Hauptverhandlung erst nach Eintritt der Rechtskraft der hier angefochtenen Verfügung anzusetzen.

2.
Es seien die Akten der Vorinstanz ST.2023.141 und ST.2023.142 von Amtes wegen beizuziehen und es sei das vorliegende Beschwerdeverfahren mit dem Beschwerdeverfahren des Mitbeschuldigten C._____ zu vereinen."

3.2.
Die Staatsanwaltschaft Baden beantragte mit Beschwerdeantwort vom 22. Juni 2026 die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolgen.

3.3.
Die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden teilte mit Eingabe datiert vom 13. Juli 2026 (Postaufgabe am 14. Juli 2026) mit, unter Hinweis auf die Begründung der angefochtenen Verfügung auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
1.1.
Die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden hielt mit Verfügung vom 20. Mai 2026 an der von ihr mit Verfügung vom 19. Mai 2026 angeordneten Verfahrenstrennung fest. Diese Bestätigung ändert nichts daran, dass die Verfahrenstrennung, wie erfolgt, mit Beschwerde gegen die Verfügung vom 19. Mai 2026 anzufechten war.

1.2.
Die Verfügung vom 19. Mai 2026 ist ein verfahrensleitender Entscheid i. S. v. Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO. Der Beschwerdeführer ist als beschuldigte Person in Beachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung berechtigt, sie mit Beschwerde anzufechten, soweit er schlüssig behauptet bzw. es mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit möglich erscheint, dass ihm durch die darin angeordnete Verfahrenstrennung nicht wieder gutzumachende Nachteile drohen. Hierzu genügt etwa ein nachvollziehbarer Hinweis auf den engen zeitlichen, örtlichen und inhaltlichen Zusammenhang der gegen ihn (den Beschwerdeführer) und C._____ erhobenen Vorwürfe (vgl. BGE 147 IV 188 E. 1.3.4 und 1.4).

Der Beschwerdeführer wies mit Beschwerde (Ziff. II/1.1 und II/2.3) nachvollziehbar auf den engen Zusammenhang der gegen ihn und C._____ erhobenen Vorwürfe hin. Dieser dürfte auch der Grund dafür gewesen sein, dass die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden mit Verfügung vom 24. Juli 2023 eine gemeinsame Hauptverhandlung angeordnet hatte. Zudem hat der Beschwerdeführer im Falle der Abweisung seiner Beschwerde eine Hauptverhandlung in Abwesenheit von C._____ zu gewärtigen, der nach der ursprünglichen Intention der Präsidentin des Bezirksgerichts Baden an einer gemeinsamen Hauptverhandlung auch zu den gegen den Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfen als Auskunftsperson hätte befragt werden sollen. Der für die Beschwerdeberechtigung erforderliche nicht wieder gutzumachende Nachteil ist damit hinreichend glaubhaft gemacht. Auf die gültig erhobene Beschwerde ist einzutreten.

2.
2.1.
Die vorinstanzlichen Akten ST.2023.141 und ST.2023.142 wurden antragsgemäss bzw. von Amtes wegen beigezogen.

2.2.
Die Verfügung der Präsidentin des Bezirksgerichts Baden vom 19. Mai 2026 wurde auch von C._____ mit Beschwerde angefochten (Beschwerdeverfahren SBK.2026.207). Der Beschwerdeführer beantragt mit Beschwerde (Ziff. III/2) die Vereinigung der beiden Beschwerdeverfahren mit der Begründung, dass beide Beschwerden gegen die Verfahrenstrennung gerichtet seien und damit "das Gleiche" zum Gegenstand hätten.

Weil entweder für beide Strafverfahren oder für keines die Verfahrenstrennung anzuordnen ist, muss der vorliegende Beschwerdeentscheid an sich auch vor der von C._____ erhobenen Beschwerde bestehen und deren Begründung mitberücksichtigen. Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts ist aber mit Entscheid SBK.2026.207 heutigen Datums auf die Beschwerde von C._____ nicht eingetreten. Dies schliesst (erstens) einen einheitlichen Entscheid über beide Beschwerden aus und hat (zweitens)

zur Folge, dass es auch in einem vereinten Beschwerdeverfahren nicht auf die Begründung der Beschwerde von C._____ ankommen dürfte. Gründe, die dennoch für eine Vereinigung der beiden Beschwerdeverfahren sprächen, sind nicht zu erkennen. Der Vereinigungsantrag ist abzuweisen.

3.
3.1.
Der Beschwerdeführer rügt mit Beschwerde (Ziff. II/3) eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs. Die Trennungsverfügung vom 19. Mai 2026 sei nur Stunden vor der angesetzten Hauptverhandlung ergangen. Er habe nicht mit einer Verfahrenstrennung rechnen müssen und habe keine Möglichkeit gehabt, hierzu vorab Stellung zu nehmen.

3.2.
Der gesetzlich in Art. 107 StPO geregelte Grundsatz des rechtlichen Gehörs besagt in seinem Kerngehalt, dass eine Behörde, bevor sie einen Entscheid trifft, der in die Rechtsstellung eines Einzelnen eingreift, diesen davon in Kenntnis setzen und ihm Gelegenheit geben muss, sich vorgängig zu äussern (HANS VEST, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 2 zu Art. 107 StPO).

Dass die von der Präsidentin des Bezirksgerichts Baden verfügte Verfahrenstrennung wesentlich in die Rechtsstellung des Beschwerdeführers eingreift, ist unbestritten und ergibt sich allein schon daraus, dass dem Beschwerdeführer daraus nicht wieder gutzumachende Nachteile erwachsen könnten. Dementsprechend hätte die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden den Beschwerdeführer vorgängig zum Erlass ihrer Verfügung vom 19. Mai 2026 anhören müssen. Indem sie dies unterliess, beging sie eine Gehörsverletzung.

3.3.
Eine Heilung einer Gehörsverletzung ist nach der Rechtsprechung selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung möglich, wenn die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen, mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbarenden Verzögerungen führte (BGE 147 IV 340 E. 4.11.3).

Die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden hielt mit Verfügung vom 20. Mai 2026 in Kenntnis einer vom Beschwerdeführer zwischenzeitlich erstatteten Stellungnahme an der von ihr mit Verfügung vom 19. Mai 2026 angeordneten Verfahrenstrennung fest. Im Beschwerdeverfahren verzichtete sie in Kenntnis der mit Beschwerde gegen die Verfahrenstrennung erhobenen Rügen "unter Hinweis auf die Begründung der angefochtenen Verfügung" auf eine Stellungnahme. Gestützt auf diese Umstände ist davon auszugehen, dass die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden die Verfahrenstrennung auch in Kenntnis der Vorbehalte des Beschwerdeführers als richtig

erachtet, und ist nicht davon auszugehen, dass die Verfügung der Präsidentin des Bezirksgerichts Baden vom 19. Mai 2026 bei vorgängiger Gewährung des rechtlichen Gehörs anders ausgefallen wäre oder im Falle einer Rückweisung anders ausfiele. Eine Rückweisung der Strafsache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs käme unter diesen Umständen einem formalistischen Leerlauf gleich. Deshalb und weil sich der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren uneingeschränkt zur Rechtmässigkeit der am 19. Mai 2026 angeordneten Verfahrenstrennung äussern konnte, ist die festgestellte Gehörsverletzung als mit dem vorliegenden Beschwerdeentscheid geheilt zu betrachten.

4.
4.1.
Der Beschwerdeführer hält eine rechtskonforme Durchführung des gegen ihn geführten Strafverfahrens im Falle der Verfahrenstrennung für ausgeschlossen. Er begründet dies im Wesentlichen wie folgt (Beschwerde, Ziff. II/2.3).

- Die in beiden Strafverfahren erhobenen Vorwürfe beruhten auf dem gleichen Sachverhalt und einem beinahe identischen Beweismittelfundament. Sich widersprechende Urteile liessen sich nur mittels einer gemeinsamen Beurteilung verhindern.
- Getrennte Strafverfahren begründeten die Gefahr einer Beeinflussung des zweiten durch das erste Strafverfahren.
- Eine Verfahrenstrennung beeinträchtigte seine Verteidigungsmöglichkeiten. Er hätte etwa keine Möglichkeit, anlässlich seiner Hauptverhandlung C._____ Ergänzungsfragen zu stellen.

Der Beschwerdeführer verneint zudem das Vorliegen eines sachlichen Trennungsgrundes:

- Die "unbestimmte Abwesenheit" einer beschuldigten Person könne zwar ein Grund für eine Verfahrenstrennung sein. Die "Umstände" lägen hier aber anders. Die Hauptverhandlung vom 20. Mai 2026 sei in der zweiten Februarhälfte 2026 terminiert worden. Die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden habe nicht aufgezeigt, dass seitdem konkrete Bemühungen zur Ermittlung des Aufenthaltsortes von C._____ (wie die Einholung einer Adressauskunft bei der letztbekannten Wohngemeinde) stattgefunden hätten, sondern bloss festgehalten, C._____ zur Aufenthaltsnachforschung ausgeschrieben zu haben. Eine rechtsgenügliche Vorladung von C._____ durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt sei nicht erstellt. Es mache den Anschein, als habe die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden nur einen Tag vor der auf den 20. Mai 2026 angesetzten Hauptverhandlung versucht, ein prozessuales und

organisatorisches Versäumnis mittels einer Verfahrenstrennung "zu umgehen" (Beschwerde, Ziff. II/2.4.1).

- Die zugegebenermassen lange Verfahrensdauer sei kein Trennungsgrund. Die Strafverfahren seien seit Jahren vor der Präsidentin des Bezirksgerichts Baden rechtshängig. Dieser Umstand liege zwar auch in seiner (des Beschwerdeführers) einstweiligen Abwesenheit begründet. Nichtsdestotrotz zeige die jahrelang fehlende "Reaktion" der Präsidentin des Bezirksgerichts Baden, dass sie die Strafverfahren gemeinsam verhandeln und beurteilen möchte. Ansonsten hätte sie mit der Verfahrenstrennung kaum bis einen Tag vor der Hauptverhandlung zugewartet. Die Verfahrenstrennung diene augenscheinlich nicht der Verfahrensbeschleunigung, sondern der "Heilung" prozessualer und organisatorischer Versäumnisse. Richtigerweise hätte die Hauptverhandlung abgesagt und unter korrekter Vorladung von C._____ neu angesetzt werden müssen (Beschwerde, Ziff. II/2.4.2).

4.2.
Ob die Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer und C._____ bis anhin gestützt auf Art. 29 Abs. 1 lit. b StPO oder aus "sachlichen Gründen" i. S. v. Art. 30 StPO gemeinsam geführt wurden, ist nicht ganz eindeutig, kann aber offengelassen werden. So oder anders können die bisher gemeinsam geführten Strafverfahren getrennt fortgeführt werden, wenn hierfür i. S. v. Art. 30 StPO sachliche Gründe bestehen, mithin objektive Gründe, die in Beachtung der konkreten Fallumstände getrennte Hauptverhandlungen als gerechtfertigt erscheinen lassen, weil sie die für eine gemeinsame Hauptverhandlung sprechenden Gründe auf- und überwiegen.

4.3.
Zwischen C._____ und seinem amtlichen Verteidiger besteht offenbar spätestens seit der Terminkoordination für die zwischenzeitlich abgesagte gemeinsame Hauptverhandlung – die vor den am 18. Februar 2026 ergangenen Vorladungen stattgefunden haben muss – kein Kontakt mehr (vgl. hierzu das Schreiben des amtlichen Verteidigers von C._____ vom 13. Mai 2026). Die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden liess C._____ am 18. Februar 2026 wegen nicht bekannten Wohn- bzw. Aufenthaltsorts zur Aufenthaltsnachforschung ausschreiben, ohne dass dies bislang zum Erfolg geführt hätte (vgl. hierzu Erwägung 2.2 der angefochtenen Verfügung). Zum Verbleib von C._____ ist somit seit mindestens sechs Monaten nichts bekannt.

4.4.
Dass die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden C._____ zur Aufenthaltsnachforschung ausschreiben liess, ist ohne Weiteres so zu verstehen, dass sie entsprechend Art. 210 Abs. 1 StPO polizeiliche Ermittlungen zum

Aufenthaltsort von C._____ veranlasste. Dass sie in der vorliegenden Situation andere oder weitere Schritte zur Ermittlung des Aufenthaltsortes von C._____ hätte veranlassen und sich hierüber ausweisen müssen, trifft nicht zu. Insbesondere war sie entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht verpflichtet, die Vorladung vom 18. Februar 2026 zur Ermittlung des Aufenthaltsortes von C._____ im Amtsblatt zu veröffentlichen. Eine öffentliche Bekanntmachung einer Vorladung i. S. v. Art. 88 Abs. 1 StPO stellt keine auf die Feststellung des Aufenthaltsorts einer Person abzielende Ermittlungshandlung dar, sondern dient als Zustellungssurrogat, welches erst zur Anwendung gelangt, wenn hinreichende Bemühungen zur Ermittlung des Aufenthaltsortes erfolglos geblieben sind (vgl. hierzu SARARD ARQUINT, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 1 und 4 zu Art. 88 StPO).

Der amtliche Verteidiger von C._____ führte in der von ihm verfassten Beschwerde (Rz. 6) aus, dass eine Kontaktaufnahme zu C._____ "derzeit" nur eingeschränkt möglich sei. Dies lässt sich nur so verstehen, dass es C._____ ist, der eine Kontaktaufnahme verweigert bzw. offenbar nach Gutdünken zulässt und sich offensichtlich nicht nur für die Strafbehörden, sondern auch für seinen amtlichen Verteidiger seit Monaten unauffindbar macht. Unter diesen Umständen ist selbst für den Fall, dass C._____ von einer Veröffentlichung der Vorladung im Amtsblatt Kenntnis erhalten sollte, nicht davon auszugehen, dass er dies zum Anlass nähme, sich bei der Präsidentin des Bezirksgerichts Baden zu melden.

Soweit der Beschwerdeführer in der Nichtpublikation der an C._____ gerichteten Vorladung im Amtsblatt ein prozessuales und organisatorisches Versäumnis der Präsidentin des Bezirksgerichts Baden sieht, welches der wahre Grund für die von ihr angeordnete Verfahrenstrennung sei (Beschwerde Ziff. II/2.4.1), ist ihm dementsprechend nicht zu folgen.

4.5.
Weil im Strafverfahren gegen C._____ Vergehen zu behandeln sind, setzt eine Hauptverhandlung nach Art. 335 ff. StPO in Beachtung von Art. 336 Abs. 1 lit. a StPO dessen persönliche Teilnahme voraus. Weil sich der Aufenthaltsort von C._____ seit Monaten trotz ausreichender Bemühungen nicht feststellen lässt, kann derzeit eine solche Hauptverhandlung nicht stattfinden. Konkrete Hinweise, dass sich hieran in überschaubarer Zukunft etwas ändern könnte, gibt es nicht. Damit hatte die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden von ihrer ursprünglichen Intention, beide Strafverfahren zeitnah gemeinsam zu verhandeln, Abstand zu nehmen und die Verfahrenssituation neu zu beurteilen.

Dass sie als Folge dieser Neubeurteilung am 20. Mai 2026 das Strafverfahren gegen C._____ in analoger Anwendung von Art. 314 Abs. 1 lit. a StPO wegen unbekannten Aufenthaltsortes sistierte, erscheint

sachgerecht, blieb unangefochten und ist auch im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens nicht weiter zu hinterfragen (vgl. hierzu JONAS ACHERMANN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 67 zu Art. 329 StPO, wonach die Sistierung gemäss Botschaft auch aus den in Art. 314 StPO genannten Gründen möglich sein soll). Fraglich kann einzig sein, ob sie zur Wahrung der Möglichkeit einer gemeinsamen Hauptverhandlung zu einem späteren Zeitpunkt auch das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer hätte sistieren müssen oder ob sie zwecks Ermöglichung einer zeitnahen Hauptverhandlung betreffend den Beschwerdeführer die angefochtene Verfahrenstrennung anordnen durfte.

Dass sich die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden für die Verfahrenstrennung entschied, ist in Beachtung der konkreten Fallumstände nicht zu beanstanden. Zwar steht ausser Frage, dass vorliegend anstelle getrennter Hauptverhandlungen eine gemeinsame Hauptverhandlung wünschenswert wäre. Dem steht aber entgegen, dass eine gemeinsame Hauptverhandlung infolge des unbekannten Aufenthalts von C._____ auf eine unbestimmte Zeit hinaus gar nicht möglich ist. Die Alternative zu einer allein mit dem Beschwerdeführer zeitnah durchgeführten Hauptverhandlung liegt vorliegend nicht in einer zeitnah durchgeführten gemeinsamen Hauptverhandlung, sondern im einstweiligen Verzicht auf jegliche Hauptverhandlung auf unbestimmte Zeit. Ein solcher Verzicht bedingte eine Sistierung auch des gegen den Beschwerdeführer geführten Strafverfahrens, was in Beachtung von Art. 329 Abs. 2 StPO höchstens zu rechtfertigen wäre, wenn (wie vom Beschwerdeführer behauptet) der unbekannte Aufenthalt von C._____ eine rechtskonforme Durchführung des Hauptverfahrens gegen den Beschwerdeführer und damit den Erlass eines Urteils verunmöglichte. Dass dem so wäre, ist nicht zu erkennen. Es geht vorliegend um einen geradezu typischen Fall einer Unerreichbarkeit einer beschuldigten Person, welche nach Lehre und Rechtsprechung ein sachlicher Grund i. S. v. Art. 30 StPO für eine Verfahrenstrennung sein kann (vgl. hierzu BGE 138 IV 214 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 7B_209/2023 vom 7. November 2023 E. 4.1). Der Beschwerdeführer und C._____ sehen sich zwar mit Vorwürfen konfrontiert, die gewisse Ähnlichkeiten und Überschneidungen aufweisen, sollen doch (gemäss Anklagen) beide im Rahmen eines gemeinsam ausgeführten tätlichen Angriffs auf den Privatkläger diesem einfache Körperverletzungen zugefügt haben. Nichtsdestotrotz sind die eigentlichen Vorwürfe,

- wonach zunächst C._____ eine einfache Körperverletzung begangen habe, indem er dem Privatkläger mit der rechten Hand auf das linke Auge geschlagen habe, und
- wonach unmittelbar danach der Beschwerdeführer eine qualifizierte einfache Körperverletzung begangen habe, indem er dem Privatkläger mit einem Schlagring oder schlagringähnlichen Gegenstand auf die Stirn geschlagen habe,

gut voneinander abgrenzbar und dementsprechend (mutmasslich) weitgehend losgelöst voneinander (eigenständig) beurteilbar. Die Vorwürfe schliessen sich auch nicht in der Weise gegenseitig aus, dass es entweder nur zu der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten oder aber nur zu der C._____ zur Last gelegten Körperverletzung gekommen sein kann. Dementsprechend ist nicht zu erwarten, dass sich der Beschwerdeführer und C._____ jeweils zur eigenen Entlastung gegenseitig belasten könnten, was am ehesten noch für die Notwendigkeit einer gemeinsamen Hauptverhandlung sprechen könnte (vgl. zu dieser sich hier nicht konkret stellenden Problematik etwa Urteil des Bundesgerichts 1B_92/2020 vom 4. September 2020 E. 4.2). Bezeichnenderweise lassen sich den Aussagen des Beschwerdeführers und von C._____ in den bis anhin durchgeführten Einvernahmen denn auch keine gegenseitigen Belastungen entnehmen, die im Rahmen einer gemeinsamen Hauptverhandlung vermittels wechselseitiger Konfrontationen besonders kritisch zu überprüfen wären (vgl. Einvernahme des Beschwerdeführers vom 26. September 2021 [act. 219 ff.], zu Fragen 18 f.; Einvernahme des Beschwerdeführers vom 16. November 2021 [act. 257 ff.], zu Fragen 7, 25, 29 ff.; Einvernahme von C._____ vom 7. Dezember 2021 [act. 269 ff.], zu Fragen 34 ff.).

4.6.

Zusammengefasst erscheint eine gemeinsame Hauptverhandlung zur Wahrung von Verteidigungsrechten des Beschwerdeführers oder auch zur Wahrheitsfindung nicht unabdingbar. Deshalb und weil die Anklage einen bereits mehrere Jahre zurückliegenden Sachverhalt beschlägt und im Falle einer Sistierung nicht absehbar wäre, wann (wenn überhaupt) eine gemeinsame Hauptverhandlung stattfinden könnte, ist es nicht zu beanstanden, dass die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden von einer Sistierung des gegen den Beschwerdeführer geführten Strafverfahrens absah und stattdessen die Verfahrenstrennung anordnete. Hieran ändert auch nichts, dass die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden eine ihr vom Verteidiger des Beschwerdeführers am 7. August 2023 kommunizierte Unmöglichkeit des Beschwerdeführers, vor Ende 2023 an einer Hauptverhandlung teilzunehmen, noch nicht zum Anlass für eine Verfahrenstrennung nahm, oder dass sie mit der Verfahrenstrennung bis kurz vor der auf den 20. Mai 2026 angesetzten Hauptverhandlung zuwartete. Dass sie bereits früher von der Erfolglosigkeit der veranlassten Nachforschungen zum Aufenthaltsort von C._____ ausgehen und die Verfahrenstrennung anordnen hätte müssen, ist nicht ersichtlich. Dass der Beschwerdeführer in diesem Zuwarten ein prozessuales oder organisatorisches Versäumnis der Präsidentin des Bezirksgerichts Baden sieht, welches der wahre Grund für die Verfahrenstrennung gewesen sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen.

5.
Mit dem vorliegenden Entscheid wird der Antrag auf aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

6.
6.1.
Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Einem vorinstanzlichen Verfahrensmangel, der zu keiner Aufhebung des Entscheides führt, sondern im Rechtsmittelverfahren geheilt werden kann, kann beim Entscheid über die Kostenfolgen angemessen Rechnung getragen werden (THOMAS DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 26 zu Art. 428 StPO).

6.2.
Die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden räumte dem Beschwerdeführer keine Gelegenheit ein, sich vorgängig zur am 19. Mai 2026 angeordneten Verfahrenstrennung zu äussern. Dementsprechend konnte sie sich – zumindest formell betrachtet – in der angefochtenen Verfügung auch nicht mit Einwendungen des Beschwerdeführers auseinandersetzen. Nichtsdestotrotz wirkt die Begründung der angefochtenen Verfügung wie eine vorweggenommene Beurteilung der vom Beschwerdeführer mit Eingabe vom 20. Mai 2026 und mit Beschwerde erhobenen Einwendungen. Insbesondere ergibt sich aus dieser Begründung ohne Weiteres, dass die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden – entgegen den (bereits dargelegten) Ausführungen des Beschwerdeführers – getrennte Hauptverhandlungen als rechtskonform und aus sachlichen Gründen (lange Verfahrensdauer; trotz ausreichender Nachforschungen auf unbestimmte Zeit unbekannter Aufenthaltsort von C._____) geboten erachtete. Dass diese Begründung bei vorgängiger Gewährung des rechtlichen Gehörs wesentlich anders ausgefallen wäre und dass auf diese Weise das Beschwerdeverfahren vermeidbar gewesen oder wesentlich anders verlaufen wäre, ist nicht anzunehmen. Weggefallen wäre wohl einzig die Problematik der Gehörsverletzung. Dies lässt es angemessen erscheinen, die (begründete) Rüge der Gehörsverletzung bei der Festlegung der Kostenfolgen derart zu berücksichtigen, dass die Kosten des Beschwerdeverfahrens trotz Abweisung der Beschwerde zu einem Viertel auf die Staatskasse und nur zu drei Vierteln dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind.

7.
Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschwerdeführers ist am Ende des Strafverfahrens von der dannzumal zuständigen Instanz festzulegen (Art. 135 Abs. 2 Satz 1 StPO). Dem Privatkläger sind mangels Beteiligung am Beschwerdeverfahren keine entschädigungspflichtigen Aufwendungen entstanden.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 74.00, zusammen Fr. 1'074.00, werden dem Beschwerdeführer zu drei Vierteln mit Fr. 805.50 auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 16. September 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:
Richli	Burkhard